

# RS OGH 2008/5/15 12Os35/08a (12Os61/08z)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.05.2008

## Norm

GebAG §41 Abs1

StPO §31 Abs5

StPO §516 Abs2

## Rechtssatz

Nach §41 Abs 1 GebAG kann gegen jeden Beschluss, mit dem eine Sachverständigengebühr bestimmt wird, Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof erhoben werden.

## Entscheidungstexte

- 12 Os 35/08a

Entscheidungstext OGH 15.05.2008 12 Os 35/08a

Beisatz: Hier: Bestimmung der Sachverständigengebühren durch das Landesgericht. Für die Erledigung der Beschwerde wäre das Oberlandesgericht und nicht der in den Fällen der §§ 31 Abs 5 und 516 Abs 2 StPO zur Entscheidung berufene landesgerichtliche Senat von drei Richtern zuständig gewesen. (T1); Beisatz: Der Rechtszug an den übergeordneten Gerichtshof blieb auch von der Novellierung des Gebührenanspruchsgesetzes durch das Berufsrechts-Änderungsgesetz - BRÄG2008, BGBI I 2007/111, unberührt, wobei die §§ 40 Abs 1 und 41 Abs 1 GebAG in der nunmehr geltenden Fassung gemäß ArtXVII §19 BRÄG 2008 ohnedies erst auf Entscheidungen anzuwenden sind, die nach dem 31. Dezember 2007 ergangen sind. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123928

## Zuletzt aktualisiert am

28.10.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>